Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2166

20. 04. 88

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Sammelübersicht 47 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen — Drucksache 11/1881 —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 2-10-08-6110-46043 der Bunderegierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 20. April 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

In § 39 a Abs. 1 ist abschließend aufgeführt, welche Freibeträge zu Beginn eines Jahres auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden dürfen. Verluste aus Vermietung und Verpachtung nach § 7 EStG fallen nicht unter die eintragungsfähigen Freibeträge. Demgegenüber werden Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen nach § 37 EStG berücksichtigt.

Das hat zur Folge, daß Steuerpflichtige, die zur Lohnsteuer herangezogen werden, bis zum Abschluß des Lohnsteuerjahresausgleichs oder falls eine Einkommensteuerveranlagung erfolgt, bis zu dieser höhere Steuern entrichten müssen als Steuerpflichtige, bei denen das Lohnsteuerverfahren nicht angewandt wird. Bei Lohnsteuerpflichtigen führt das zu Zinsverlusten, die wie das Finanzgericht Baden-Württemberg in seinem Vorlagebeschluß vom 9. Juli 1986 ausgeführt hat, nicht nur fühlbar sind, sondern auch empfindlich sein können. Eine derartige Benachteiligung von Arbeitnehmern gegenüber anderen Steuerbürgern kann nach Auffassung der Fraktion der SPD nicht hingenommen werden. Das gilt um so mehr, als das Einkommen von Arbeitnehmern in der Regel weit unter dem Durchschnittseinkommen Steuerpflichtiger liegt, die zur Einkommensteuer herangezogen werden. Infolgedessen werden Arbeitnehmer von einer derartigen Be-

nachteiligung in besonderer und die Steuergerechtigkeit augenfällig verletzender Weise betroffen.

Der Arbeitnehmerfreibetrag und der Weihnachtsfreibetrag gleichen diese spezielle Benachteiligung nicht aus. Durch sie sollen die allgemeinen, weitgehend auf tatsächlichen Umständen beruhenden steuerlichen Benachteiligungen der unselbständig Beschäftigten verringert werden, was angesichts der relativen Geringfügigkeit dieser Freibeträge nur in einem höchst unzulänglichen Maße geschieht. Es ist deshalb nicht hinnehmbar, daß durch rechtliche Bestimmungen zusätzliche spezielle Benachteiligungen der Arbeitnehmer herbeigeführt werden.

Die Bundesregierung versucht, die Regelung des § 39a EStG damit zu rechtfertigen, daß es sich der Eintragung von Lohnsteuerfreibeträgen um ein Massenverfahren handele, bei dem der Verwaltungsaufwand gering und das Verfahren deshalb pauschal sein müsse. Das Streben nach geringen Verwaltungskosten verdient grundsätzlich Unterstützung, darf jedoch nicht dazu führen, daß die Steuergerechtigkeit wie hier außer acht gelassen wird. Richtig ist auch, daß Anträge auf Eintragung eines Freibetrages in die Lohnsteuerkarte möglichst schnell beschieden werden müssen und das Verfahren deshalb einfach sein muß und Pauschalierungen notwendig sind. Das ließe sich auch bei Berücksichtigung von Verlusten aus Vermietungen und Verpachtungen erreichen, z. B. dadurch, daß nur urkundlich nachgewiesene, leicht nachprüfbare Sachverhalte Berücksichtigung fänden. Keinesfalls ist jedoch ein genereller Ausschluß der Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu rechtfertigen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333